



April 2023

---

## Leitfaden zur Selbstkontrolle von Tätowier-, Permanent Make-Up- und ähnlichen Farben

---

Tätowierfarben und Farben für Permanent-Make-up dürfen bei bestimmungsgemässer Anwendung die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht gefährden. Der vorliegende Leitfaden soll Sie als Studiobesitzer in ihrer Selbstkontrolle unterstützen, damit Sie selber beurteilen können, ob ihre Farben den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Nachfolgend zusammengefasst sind die gesetzlichen Richtlinien und allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften, sowie Erfahrungen aus Kampagnen des Kantonalen Laboratoriums Basel-Stadt für Tattoofarben zur einfachen Überprüfung im eigenen Tattoo- resp. Kosmetik-Studio.

### **Meldepflicht (Art.62, Abs. 1 LGV)**

Betriebe, die Tätowierungen oder Permanent-Make-up anbieten, haben dies der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden.

### **Gesetzliche Grundlagen**

Farben und Utensilien, die zum Tätowieren, Permanent Make-up und ähnliche Praktiken verwendet werden, gehören zu den Gebrauchsgegenständen (Art.5 des [Lebensmittelgesetzes](#), SR 817.0, abgekürzt LMG). Die gesetzlichen Vorschriften dieser Produktgruppe sind übergeordnet in der [Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung](#) (SR 817.02, Abgekürzt LGV) zu finden. Detaillierte Vorgaben regelt die [Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt](#) (SR 817.023.41, abgekürzt HKV). Verweise beziehen sich auf die Anhänge der Europäische Kosmetikverordnung (EG 1223/2009).

### **Konformitätsunterlagen**

Verlangen Sie von ihrem Lieferanten eine schriftliche Bestätigung, dass die Verkehrsfähigkeit der betreffenden Farben in der Schweiz gegeben ist. Es handelt sich dabei um eine sogenannte Konformitätsbestätigung. Diese soll bestätigen, dass die Farbe nach der Schweizer Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (SR 817.023.41, Abgekürzt HKV) geprüft worden ist. Dabei ist zu beachten, dass die Konformitätsbescheinigung sich auf die aktuelle Fassung der HKV bezieht.

Zu berücksichtigen ist auch das Verbot von Stoffen mit einer pharmakologischen Wirkung gemäss Art.61 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.

Oftmals werden vom Hersteller Sicherheitsdatenblätter ausgewiesen. Sicherheitsdatenblätter unterliegen der Chemikalienverordnung und sind keine Bestätigung für die Konformität von Farben.



### Allgemeine Kennzeichnung (Art.8 HKV)

Die Kennzeichnung muss in einer gut lesbaren und unverwischbaren Schrift angegeben werden und in mindestens einer Amtssprache des Bundes abgefasst sein (Art.47 LGV).

- Name und Adresse der Person oder Firma, die die Farbe herstellt, einführt, abpackt, abfüllt oder abgibt muss auf dem Gebinde angegeben werden. Minimalangaben: Name, PLZ und Ort, eine Website allein ist nicht ausreichend.
- Die vollständige Zusammensetzung ist in mengenmässig absteigender Reihenfolge nach einer gebräuchlichen Nomenklatur anzugeben. Eine allgemeine Angabe von Inhaltsstoffen wie: „Konservierungsstoffe/ Preservatives“, „Tenside/ Surfactants“, „Organische Pigmente/ organic pigments“, „Emulgatoren/ Emulsifier“ ohne Nennung der einzelnen Stoffe ist nicht zulässig! Verlangen Sie in solchen Fällen auf jeden Fall genaue Angaben, um welche Einzelstoffe es sich handelt. Verwenden Sie keine Produkte von denen Sie vom Hersteller keine detaillierten Angaben erhalten können!
- Eine Chargennummer (Warenlos, Lotnummer)
- Das Mindesthaltbarkeitsdatum (mit Angabe von Monat und Jahr)
- Aufbewahrungsbedingungen, die eingehalten werden müssen, damit die angegebene Mindesthaltbarkeit gewährleistet ist
- Sofern erforderlich Gebrauchs- und Warnhinweise

Verboten sind Hinweise irgendwelcher Art auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder –verhütende Wirkung (z.B. desinfizierende, entzündungshemmende Wirkung, Art. 47 LGV). Der Zusatz von Stoffen mit einer solchen, genannt pharmakologischen Wirkung, ist ebenfalls verboten.

### Pigmente

Pigmente werden in der Zusammensetzung mit einem CI, gefolgt von einer meist 5-stelligen Nummer angegeben (z.B. CI77891). Verboten sind alle Pigmente, welche auf der Negativliste der HKV (Anhang 2) aufgelistet sind. Zudem sind Pigmente, die in Anhang 4 der Europäischen Kosmetik Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (abgekürzt EU VKos) mit Anwendungseinschränkungen aufgeführt werden, ebenfalls verboten. (z.B. „Nur in abzuspülende Mittel“ in der Spalte g). Dies sind ungefähr 100 Stoffe.

Für eine Beurteilung achten Sie auf die unten aufgeführten, verbotenen Pigmente.

Colour Index (C.I.):

**11680, 11710, 12075, 12370, 21100, 21108, 51319, 71105, 73900, 73915, 74260**

(Die Liste ist nicht abschliessend!)

### Konservierungsstoffe

In der Schweiz sind, im Gegensatz zu anderen EU Länder, nur Konservierungsmittel zugelassen, die gemäss Anhang 5 der EU VKos auf der Haut verbleibend zugelassen sind. Für eine Beurteilung achten Sie auf die unten aufgeführten Konservierungsstoffe.

Produkte, welche diese nicht zugelassenen Konservierungsstoffe, enthalten, sind in der Schweiz nicht zulässig:

- **Benzisothiazolinone (Benzisothiazolone)**
- **Methylchloroisothiazolinone / Methylisothiazolinone (MCI/MI)**
- **Methylisothiazolinone**
- **Methyldibromo glutaronitril**
- **Octylisothiazolinone (Octhilinone)**
- **Phenol**

(Die Liste ist nicht abschliessend!)

### Aroma und Riechstoffe

Tätowier- und PMU-Farben dürfen nicht parfümiert sein. Achten Sie auf Inhaltsstoffangaben wie Fragrance, Perfume, Aroma, Duftmittel oder ähnliche. Produkte mit solchen Angaben dürfen nicht verwendet werden.

